

Viele Mitarbeiter einer Zahnarztpraxis haben selbst zum Glück noch nie einen Arbeitsunfall erlebt. Deshalb machen sie sich auch kaum Gedanken darüber, wie bei einem Arbeitsunfall vorgegangen werden muss. Ob Sie selbst oder ein Kollege von einem Arbeitsunfall betroffen sind – Sie sollten wissen, worauf Sie achten müssen, damit Sie zu Ihrem Recht kommen und es später keine bösen Überraschungen gibt. Nicht alle Unfälle, die auf der Arbeit passieren, sind automatisch Arbeitsunfälle.

### **Unfälle von Beschäftigten auf dem Arbeitsweg und an der Arbeitsstätte**

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen:

- Dokumentieren Sie jeden Arbeitsunfall im Verbandbuch.
- Arbeitsunfälle und Wegeunfälle, die zu mehr als drei Ausfalltagen führen, müssen der Berufsgenossenschaft gemeldet werden. Die Formblätter „Unfallanzeige“ und „Wegeunfall-Fragebogen“ sind online auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) erhältlich.
- Beschäftigte, die einen Unfall hatten, müssen sich in einer durchgangsarztlichen Praxis (D-Arzt) vorstellen, wenn ein Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit oder zu einer Behandlungsbedürftigkeit von mehr als 3 Tagen führt.

#### Erste Hilfe bei Unfällen

- Verbandmaterial oder ein Verbandkasten nach DIN 13157, Typ C müssen vorhanden sein. Der Standort muss allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt und mit dem Aufkleber „weißes Kreuz auf grünem Grund“ gekennzeichnet sein. Der ärztliche Notfallkoffer, der im Allgemeinen für Patientennotfälle ausgestattet ist, hat auch in Notfallsituationen bei Beschäftigten lebensnotwendige Dienste geleistet. Immer häufiger sind auch Defibrillatoren in den Praxen vorhanden. Schnelles Handeln und kompetente Hilfe können Leben retten.
- Der Aushang „Notfallplan/Erste Hilfe“ wird an gut sichtbarer Stelle ausgehängt. Daneben sind deutlich sichtbar die Adressen und Telefonnummern von der hausärztlichen Praxis, der durchgangsarztlichen Praxis, des Krankenhauses sowie Rettungsdienstes angebracht. Als schnelle Orientierung für den Notfall sollten die wichtigsten Fragen des Rettungsdienstes auf einem Formblatt festgehalten werden. So stellen Sie sicher, dass der Notfallmelder alle notwendigen Informationen zügig und vollständig weitergibt. Unser Tipp: Die nächste Durchgangsarztin oder den nächsten Durchgangsarzt in Ihrer Region finden Sie unter [lwiweb.dguv.de](http://lwiweb.dguv.de).
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden darüber informiert, wo das Verbandbuch liegt und dass auch jede kleine Verletzung und jeder Unfall im Verbandbuch dokumentiert werden muss.
- Verbandbucheintragungen müssen mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden.
- Erstellen Sie für Schnitt- und Stichverletzungen einen Notfallplan. Legen Sie darin die Sofortmaßnahmen fest und wann sich Betroffene in der durchgangsarztlichen Praxis vorstellen sollen. Dokumentieren Sie jede Schnitt- und Stichverletzung im Verbandbuch, siehe auch auf [www.bgw-online.de](http://www.bgw-online.de) „Infektionsschutz“.
- Benennen Sie eine Person für Erste Hilfe. Betriebe bis 20 Beschäftigte müssen mindestens eine Ersthelferin oder einen Ersthelfer ausbilden lassen. Achten Sie darauf, dass Erste-Hilfe-Kenntnisse alle zwei Jahre in einem Fortbildungskurs aufgefrischt werden.